

Stadtratssitzung vom 26. März 2025

## Postulat P 24/2025

### Postulat betreffend städtische Stiftung für ein Mobilitätsguthaben für Menschen mit Behinderung

Marianna Oesch Bartlome (SP) und Fraktion SP vom 23. Oktober 2025; Beantwortung

#### Wortlaut des Postulates

Der Gemeinderat wird beauftragt zu prüfen:

- eine städtische Stiftung nach dem Vorbild von ProMobil<sup>1</sup> zu gründen,
- wie eine Finanzierung aussehen würde (z. B. Anschubfinanzierung durch die Stadt, langfristige Mischfinanzierung durch städtische Mittel, Spenden, Sponsoring und Partnerschaften),
- wie die Höhe und der Umfang eines jährlichen Mobilitätsguthabens aussehen könnten,
- wer Anspruch auf ein solches Mobilitätsguthaben hätte.

#### Begründung

Mobilität ist ein Grundrecht und Voraussetzung für gleichberechtigte Teilhabe. Menschen mit einer Behinderung sind oft auf Fahrdienste angewiesen, die mit hohen Kosten verbunden sind.

Die Stiftung ProMobil wurde vom Kanton Zürich ins Leben gerufen. Sie unterstützt Menschen mit eingeschränkter Mobilität, indem sie ihnen eine gewisse Anzahl Fahrtgutscheine pro Jahr zur Verfügung stellt. ProMobil stellt mobilitätsbehinderten Menschen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, ein Transportangebot zu günstigen Preisen zur Verfügung. ProMobil hilft direkt und unkompliziert im Bereich Freizeitfahrten, wo andere Kostenträger fehlen.

ProMobil ergänzt den öffentlichen Verkehr und verhilft zu mehr mobiler Selbstbestimmung.

Mit der Gründung einer städtischen Stiftung könnten folgende Ziele erreicht werden:

- gezielte Förderung der Mobilität von Menschen mit Behinderung,
- nachhaltige Finanzierung durch Kombination von städtischen Mitteln und Drittmitteln,
- Kooperation mit bestehenden Anbietern (Taxiunternehmen und Behindertentransporte).

---

<sup>1</sup> <https://promobil.ch/>

## **Stellungnahme des Gemeinderates**

### *1. Ausgangslage und bestehendes Angebot*

Der Vorstoss verlangt vom Gemeinderat zu prüfen, ob eine städtische Stiftung für Behinderten-transporte nach dem Vorbild der Zürcher Stiftung ProMobil errichtet werden soll. Dabei wird über-sehen, dass es im Kanton Bern bereits eine entsprechende Stiftung gibt, nämlich die seit knapp dreissig Jahren bestehende Stiftung Behindertentransport Kanton Bern (BTB). Die BTB erbringt die gleichen Dienstleistungen wie ProMobil im Kanton Zürich, insbesondere subventionierte Fahrten für mobilitätsbehinderte Menschen, und erst noch etwas kostengünstiger.

### *2. Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden*

Der subventionierte Behindertentransport dient als Ergänzung oder Ersatz des öffentlichen Ver-kehrs für Personen, die diesen aufgrund einer Behinderung nicht oder nur eingeschränkt nutzen können.

Die gesetzlichen Zuständigkeiten sind dabei klar geregelt:

- Gemäss Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (BSG 762.4) ist der Kanton für Beiträge an Behindertentransporte zuständig.
- Gestützt auf Artikel 72 Absatz 1 litera g und Artikel 74 des Gesetzes über die sozialen Leistungs-angebote (SLG; BSG 860.2) sorgt die kantonale Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) für Angebote zur sozialen Integration, unter anderem in Form von Transporten zur sozialen Teilhabe von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung.
- Gemeinden können gemäss Artikel 73 Absatz 2 SLG lediglich ergänzende Angebote bereitstellen.

Durch die Errichtung einer städtischen Stiftung für Behindertentransporte gemäss Vorstoss würde kein ergänzendes Angebot, sondern eine Erweiterung des bestehenden Angebots mit besseren Be-dingungen für die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Thun geschaffen.

Dies ist gesetzlich nicht vorgesehen, da der Kanton seine Kompetenz in diesem Bereich bereits wahrgenommen hat. Für eine kommunale Subventionierung von Behindertentransporten besteht somit kein Handlungsspielraum.

### *3. Stiftungserrichtung und Finanzierung*

Grundsätzlich ist es zwar möglich, dass eine Gemeinde eine Stiftung errichtet. Dafür gelten jedoch klare Voraussetzungen. So muss die Stiftung bei der Gründung über ausreichendes Substrat (Ver-mögen) verfügen und die Finanzierung muss sichergestellt sein. Eine Stiftungserrichtung ohne gleichzeitige Vermögenswidmung ist ausgeschlossen. Somit müsste die Stadt vorgängig bereits Mit-tel zur Verfügung stellen und danach auf Spenden und Sponsoringverträge hoffen. Dabei ist davon auszugehen, dass dies nicht leicht würde, da Doppelspurigkeiten mit der in diesem Bereich bereits schon länger tätigen BTB entstünden. Auch die Stiftung BTB erachtet eine Stiftungsgründung als nicht sinnvoll, weil die betroffenen Personen mit zwei Stellen die Fahrdienste abrechnen und die

Eingaben von zwei Stellen geprüft werden müssten. Fachlich ist zudem festzuhalten, dass die Errichtung einer Stiftung mit einem Vermögen von unter einer Million Franken allgemein nicht empfohlen wird. Damit wäre eine Anschubfinanzierung durch die Stadt Thun die einzige Möglichkeit zur Stiftungserrichtung.

#### 4. *Vergleich der Leistungen: ProMobil (Kanton ZH) und BTB (Kanton BE)*

Sowohl ProMobil (Kanton ZH) als auch die BTB (Kanton BE) bieten subventionierte Freizeitfahrten an für erwachsene Menschen (Kanton Zürich) bzw. mobilitätsbehinderte Menschen ab 16 Jahren (Kanton Bern), die aufgrund ihrer Mobilitätsbehinderung die öffentlichen (Nah-)Verkehrsmittel nicht benützen können. Als «Freizeitfahrten» gelten Fahrten, um Aktivitäten zur Teilhabe am familiären und gesellschaftlichen Leben in der näheren Umgebung zu gewährleisten. Es handelt sich dabei um Fahrten zum Coiffeur, zu kulturellen Aktivitäten, für Einkäufe, Verwandtenbesuche etc. Dagegen werden medizinische Fahrten oder solche mit einem anderen Zweck durch andere Quellen finanziert. Voraussetzung für den Erhalt solcher Dienstleistungen ist bei beiden Stiftungen das Vorliegen einer nicht nur vorübergehenden Mobilitätsbehinderung. Im Kanton Zürich sind zusätzlich auch das Einkommen und das Vermögen der betroffenen Person massgebend, ob ein Anspruch auf diese Dienstleistung besteht. Im Kanton Bern werden Einkommen und Vermögen bei der Prüfung von Härtefällen nach Erreichen des Kostendachs und der Anzahl Fahrten berücksichtigt.

#### 5. *Kostenbeteiligung im Vergleich*

Kanton Zürich (ProMobil):

- Grundtarif: 4.60 Franken pro Fahrt, je 60 Franken Fahrpreis wird der Grundtarif um zusätzliche 4.60 Franken erhöht.
- Selbstbehalt: 15 Prozent des Taxameters
- Kostendach: 4'000 Franken pro Jahr, d. h. je nach Länge bzw. Fahrkosten reicht das Kostendach für eine unterschiedliche Anzahl von Fahrten.
- Rund drei Prozent der Gemeinden übernehmen zusätzlich den Selbstbehalt.

Kanton Bern (BTB):

- Selbstbehalt abhängig vom Fahrpreis, z. B. 7 Franken bei Fahrkosten (Taxameter) bis 20 Franken
- deutlich höhere Selbstbehalte bei hohen Fahrkosten
- Begrenzung der Anzahl Fahrten pro Jahr
  - 216 Fahrten im IV-Alter
  - 144 Fahrten im AHV-Alter
- Kostendach
  - 10'000 Franken (IV) pro Jahr
  - 4'000 Franken (AHV) pro Jahr
- Keine Gemeinde übernimmt den Selbstbehalt.

Fährt eine betroffene Person beispielsweise für einen Taxiuhretbetrag von 20 Franken, bezahlt sie im Kanton Zürich die Kosten von insgesamt 7.60 Franken (Grundtarif und Selbstbehalt) und im Kanton



Bern 7.00 Franken aus eigenen finanziellen Mitteln. Dagegen bezahlt eine Person für Fahrkosten in der Höhe von 100 Franken im Kanton Zürich 24.20 Franken und im Kanton Bern 27.00 Franken.

Die Kostenbelastung ist damit vergleichbar, teilweise sogar tiefer im Kanton Bern.

#### 6. *Fazit*

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass die Zuständigkeit beim Kanton und nicht bei den Gemeinden liegt. Im Kanton Bern besteht mit der BTB bereits ein funktionierendes, kantonal geregeltes Angebot. Die Leistungen der BTB im Kanton Bern sind mit jenen von ProMobil im Kanton Zürich vergleichbar. In der Stadt Thun erhalten Personen mit einer IV-Rente bereits Vergünstigungen im öffentlichen Verkehr. Die Errichtung einer städtischen Stiftung wäre zudem rechtlich, finanziell und systematisch nicht angezeigt.

#### **Antrag**

Ablehnung.

Thun, 4. Februar 2026

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident  
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber  
Bruno Huwyler Müller